jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 Vbg. SPV

Vbg. SPV - Stellplatzverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.08.2017

Im Sinne dieser Verordnung gelten als

a) Stellplatz: Fläche zum Abstellen von Kraftfahrzeugen;

b) Mehrfamilienhäuser: Wohngebäude mit drei oder mehr Wohnungen.

In Kraft seit 07.06.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at